

Rheinische Nachrichten

Braubacher Zeitung — Anzeiger für Stadt und Land

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Inserate kosten die Gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Reklamen pro Zeile 30 Pfg.

Amtsblatt der

Verantwortlicher Redakteur: A. Lemb.

Fernsprech-Anschluss Nr. 30.

Postfachkonto Frankfurt a. M. Nr. 7639.

Druck und Verlag der Buchdruckerei von A. Lemb in Braubach a. Rhein.



Stadt Braubach

Gratisbeilagen:

Jährlich zweimal „Fahrplan“ und einmal „Kalender.“

Geschäftsstelle: Friedrichstraße Nr. 15.

Redaktionschluss: 10 Uhr Vorm.

Bezugspreis:

Monatlich 50 Pfennig.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

Von derselben frei ins Haus geliefert 1.92 Mk.

Nr. 17.8

Montag, den 3. August 1914.

24. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Nach meinen, des Kommandanten von Coblenz und Ehrenbreitstein, Befehl wird die Festung Coblenz-Ehrenbreitstein mit ihrem Befehlsbereich in den

Belagerungszustand

erklärt. Die vollziehende Gewalt geht auf mich über. Der Befehlsbereich der Festung umfasst:

den Stadtkreis Coblenz.

den Landkreis Coblenz die Gemeinden: Arenberg, Arzheim, Bendorf, Bischofsholz, Bubenheim, Kapellen, Ehrenbreitstein, Gils, Horchheim, Immenborn, Kallenengers, Kärlich, Kesselheim, Lag, Mollendör, Metternich, Mülheim, Mülhofen, Niederberg, Niederwerth, Pfaffenborn, Rhens, Rübenach, Sayn, St. Sebastian, Ueber, Urmig, Vallendar, Waldeck, Wollersheim, Weiterburg, Winnen, Wollen, Wörth.

den Kreis St. Goar die Gemeinde Brey, den Kreis St. Goarshausen die Gemeinden: Braubach, Fackel, Frick, Mellen, Nievern, Nieder- und Oberlahnstein.

den Unterlahnsteins die Gemeinden: Becheln, Ems, Kemmenau, den Unterlahnsteins die Gemeinden: Arzbach, Cadenbach, Eitelborn, Grenau, Grenshausen, Hilscheid, Hübner, Kesselheim, Simmern, Stromberg.

den Kreis Neuwied die Gemeinden: Engers und Weis. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden verbleiben in Tätigkeit, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten. Gleichzeitig verordne ich, indem ich die im nachstehenden Gesetzbestimmungen, insbesondere die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar außer Kraft setze:

1. Zur Untersuchung und Aburteilung der in § 4 des Militärstrafgesetzbuchs zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 und in §§ 9 u. 10 des Preussischen Strafgesetzbuchs über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird kein Kriegsgericht eingesetzt, welches mit dem morgigen Tage in Kraft tritt.

2. Hausdurchsuchungen und Verhaftungen können von den dazu berechtigten Behörden und Beamten zu jeder Zeit vorgenommen werden.

3. Alle Fremden, welche über den Zweck ihres Aufenthalts sich nicht gebührend ausweisen können, haben, den in

Belagerungszustand erklärten Bezirk bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden zu verlassen.

4. Die Gemeinden werden für alle in ihrem Bann vorkommenden Störungen jeder Art, insbesondere für Beschädigungen an Eisenbahnen, Telegraphen, Kanalarbeiten, Brücken und Kanälen für Zusammenrottungen und Angriffe auf Personen und Eigentum, sowie für den Aufenthalt nicht legitimer Personen nach Kriegsgebrauch verantwortlich gemacht. Sie sind für den entstandenen Schaden haftbar. Die Strafbestimmungen der §§ 8 u. 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Febr. 1851 sind seitens der Gemeindebehörden zur Verwarnung an öffentlichen Plätzen in Erinnerung zu bringen.

5. Abgegeben von dem Verbot der Ausfuhr von Pferden, von Kriegs- und Verpflegungsmaterial, sowie Arznei und Verbandsmitteln bezw. chirurgischen Instrumenten, werden hiermit weiter verboten:

- a) der Verkauf von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen,
- b) das Tragen von Waffen für Zivilpersonen, die nicht den Kriegsgefechten unterstehen, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Polizeidirektion Coblenz bezw. der Landratsämter (mit Ausnahme der Polizei-, Forst- und Steuerbeamten),
- c) alle Veröffentlichungen der Presse über Truppenbewegungen, Transport von Truppen und Kriegsmaterial auf Eisenbahnen und Flüssen, über Verteidigungsmittel, Befestigungsarbeiten u. dergl.,
- d) jeder Verkehr mittels öffentlichen oder privaten Telegraphen jeder Art bezw. durch Briefkästen über die Grenze,
- e) der Verkauf von Karten des deutsch-französisch-belgischen Grenzgebietes.

Das Verbot für weiteres Erscheinen einzelner Zeitungen behalte ich mir vor.

6. Plakate, Flugblätter und sonstige Veröffentlichungen dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn die Polizeidirektion Coblenz bezw. die Landratsämter dazu die Erlaubnis erteilt haben.

7. Alle Klubs und Vereine zu politischen Zwecken oder zur Besprechung politischer Angelegenheiten sind geschlossen.

8. Sämtliche Wirtschaften sind um 10 Uhr abends zu schließen.

5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.

6. Sämtliche Einberufene haben, um ihren Befestigungs-ort zu erreichen freie Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeordrungen oder anderer Militärpapiere an die zuständigen Bahnbeamten.

7. Es gelten die roten Kriegsbeordrungen; die gelben sind ungültig.

Der kommandierende General
des 18. Armee Korps.

Militär-Lokalzugsfahrplan.

In der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage hört der Friedensfahrplan auf und tritt der Militär-Lokalzugsfahrplan in Kraft. Eil- und Schnellzüge verkehren dann nicht mehr.

Wenn anders nicht ausdrücklich gesagt ist, verkehren die Militär-Lokalzüge nach untenstehendem Fahrplan vom 3. bis einschl. 6. Mobilmachungstage. Falls Züge nur an bestimmten Tagen fahren, ist dies im Fahrplan durch eine Anmerkung kenntlich gemacht. Vom 7. Mobilmachungstage an besteht kein fester Fahrplan mehr, Fahrgelegenheiten sind dann auf den Bahnhöfen zu erfragen.

Es kann von Braubach nach Oberlahnstein nur zu folgenden Zeiten gefahren werden: 12.18 und 4.38 Nachmittags und 12.18 und 4.38 Nachts. Andere Fahrgelegenheiten gibt es nicht. Den Auszug aus dem Militär-Lokalzugsfahrplan haben wir zur näheren Orientierung im Schaufenster unserer Geschäftsstelle zum Aushang gebracht.

9. Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden; Versammlungen bei Nacht sind gänzlich verboten. Versammlungen in geschlossenen Räumen zu anderen als zu anderen als zu rein geistlichen oder kirchlichen Zwecken bedürfen meiner Genehmigung.

10. Alle Besitzer von Privatstationen optischer oder Funken-Telegraphie sind unverzüglich zur schleunigen Anzeigung bei der Ortspolizeibehörde verpflichtet, widrigenfalls sie der Aburteilung wegen Landesverrat verurteilt sein müssen.

11. Landeseinwohner, welche augenblicklich im Besitz von Briefkästen sind, oder fremde Briefkästen beherbergen, haben hierüber sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung dem nächsten militärischen Befehlshaber und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und Zahl, Farbe, Abzeichen und Aufbewahrungsort der Tiere sowie die Linie für welche sie eingetriggt sind, anzugeben.

Wer auf irgendeine Weise in den Besitz einer fremden Briefkiste gelangt, ist gehalten, die Kiste unverzüglich ohne Verzug etwaiger an der Kiste vorhandener Depeschen oder am Ort befindlichen Militärbehörden, falls keine am Ort ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern; diese hat sodann die Kiste der nächsten Militärbehörde oder, falls ein Gendarm schneller zu erreichen ist, diesem zu übergeben. In letzterem Fall ist der Gendarm für ungesäumte Ablieferung des Tieres an den nächsten militärischen Befehlshaber auf dem schnellsten Wege verantwortlich.

12. Alle Besitzer von Fahren, Booten oder anderen Fahrzeugen auf dem Rhein, der Mosel und der Saar haben die Fahrzeuge, soweit sie nicht im Gebrauch begriffen sind, bis auf weiteres stets auf dem rechten Ufer zu halten.

13. Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der königlichen und Privatarbeiten, des Handels und des Gewerbes wird durch den Belagerungszustand nicht weiter beschränkt.

14. Die Verwendung der bewaffneten Macht zur Unterdrückung etwa vorkommender Aufrührer erfolgt nach meinen Befehlen.

Coblenz, den 31. Juli 1914.

Der Kommandant von Coblenz und Ehrenbreitstein
v. Luckwold.

Aufruf.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr 1, 2 und Ers. Res.), welche in Folge des Mobilmachungsbefehls zum Dienste eingezogen worden sind, sich aber, weil zeitweilig verhindert (marschunfähig wegen Krankheit, Strafverbüßung, Untersuchungshaft usw.) nicht haben stellen können, haben dem Bezirkskommando umgehend behördlich (polizeilich) beglaubigte Bescheinigungen über den Grund der Nichtstellung vorzulegen.

In den Bescheinigungen, die bei Behinderung des betreffenden Mannes durch die (Polizei) Behörden auszustellen sind, muß die voraussichtliche Dauer der Marschunfähigkeit, Strafe, Haft usw. genau ersichtlich gemacht sein.

Aufforderung.

Die nicht mehr dienstpflichtigen Offiziere und Unteroffiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamten und Kraftwagenfahrer werden hierdurch aufgefordert, sich freiwillig bei einem Truppenteil oder dem Bezirkskommando zum Wiedereintritt zu melden.

Diejenigen Mediziner, welche 7 Semester studiert u. bereits ein halbes Jahr mit der Waffe gedient haben, aber noch nicht qualifizierte Unterärzte sind, können einen Antrag auf Erteilung der Qualifikation zum Unterarzt durch das Bezirkskommando beim Korpsarzt stellen.

Ein Antrag ist sofort dem Bezirkskommando einzureichen.

Königl. Bezirkskommando Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

- | | |
|---|----|
| 1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August | |
| der zweite | 3. |
| der dritte | 4. |
| der vierte | 5. |
| der fünfte | 6. |

und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich Ersatzreferenten, haben sich zu der auf den Kriegsbeordrungen angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nicht im Besitz einer solchen Bescheinigung zunächst in der Heimat und warten den Befestigungsbefehl ab.

3. Alle Mannschaften, welche sich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Bezirksfeldwebel noch nicht angemeldet haben, wenden sich sofort behufs Herbeiführung einer Entscheidung an das Hauptmeldeamt Oberlahnstein.

Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Mobilmachung befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgefehen.

Ämtliche Bekanntmachungen der städtischen Behörden.

Die Staats- und Gemeindesteuern für das 3. Viertel des Rechnungsjahres 1914 sind bis zum 18. August d. J., die rückständigen Pachtgelder und Hundesteuern binnen 3 Tagen hierher einzuzahlen.
Braubach, 28. Juli 1914. Die Stadtkasse.

Nähmaschinen

— nur erste Fabrikate — zu billigen Preisen.
Bevor Sie eine Maschine kaufen, bitte ich um Ihren werten Besuch, damit ich Sie von der Güte und Brauchbarkeit überzeugen kann.
Langjähr. Garantie. Kostenloses Anlernen.

Gg. Ph. Clos.

Sämtliche Unterzeuge für das Militär:
Hosen, Jacken, Strümpfe, Socken
neu eingetroffen und empfehlen zu bekannt billigen Preisen:
Geschw. Schumacher.

Packpapier

— braun und blau —
per Bogen nur 5 Pfg.
empfehlen in bester Qualität

A. Lemb.

Blusenflanelle

empfehlen billigst
Geschw. Schumacher.

Grundsteuerordnung der Stadtgemeinde Braubach.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung Seite 152) und des Gesetzes zur Declarierung des Kommunalabgabengesetzes vom 24. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 367) wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für die Stadtgemeinde Braubach auf die Dauer von 3 Jahren, erstmalig für das Steuerjahr 1915, folgende Grundsteuerordnung:

§ 1.

Von allen im Stadtgebiet belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2.

Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr und Beschluß der städtischen Körperschaften festzustellenden und in ordentlicher Weise bekannt zu machenden Satz von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

Bei der Berechnung wird ein angefangenes Hundert nicht gerechnet.

§ 4.

Die Festsetzung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steueraussschuß und zwar für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1918. Der Steueraussschuß soll außer den jeweiligen Mitgliedern des Schatzungsamts in Braubach sich wie folgt zusammensetzen: aus dem Bürgermeister, oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, aus 2 vom Magistrat aus einer Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus 4 von der Stadtverordnetenversammlung auf 3 Jahre zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens 2 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein müssen. Bezüglich der Befähigung sind die §§ 45 und 46 der Städteordnung maßgebend.

§ 5.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Steueraussschusses oder Magistrats über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen. Der Steueraussschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheingeben mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 6.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat unter Vorlegung der betreffenden Urkunden oder sonstigen Nachweise binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen:

1. wenn in dem Eigentum des Grundstücks ein Wechsel eintritt,
2. wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
3. wenn Gebäude neu entstehen, oder gänzlich eingehen,
4. wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücksanteiles, durch Vergrößerung, oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten, oder besteuerte unbebaute Grundstücke durch Teilung, oder Zusammenlegen mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

Türschoner

— in Glas und Zelluloid —
in verschiedenen Größen und Farben, empfiehlt
Hch. Metz.

Unentbehrlich zur Fuß-Pflege ist Gerlach's

Präservativ-Cream

Dasselbe verhütet unbedingt sicher jedes Wund- und Blasenlaufen der Füße und anderer Körperteile.

(Wolfsgehen, Durchreiten usw.)

Beugt Fuß-Schweiß vor und beseitigt dessen unliebsamen Geruch. In Dosen zu 25, 40 und 75 Pfg. zu haben bei

**Chr. Wieghardt
Marksburg-Drogerie.**

Photographie

-- Römer --

Atelier für moderne
Bildniskunst.

Täglich geöffnet von vorm. 8—7 Uhr nachm
Aufnahmen bei jeder Witterung.

Die neuesten Nummern

der „Woche“ und der
„Berl. Illstr. Ztg.“

„Die Zeit am Montag“

sind zum Preise von 25 Pfg. bezw. 10 Pfg.

haben in der

Buchhandlung Lemm

Friedrichstraße 13.

Angelgeräte

in großer Auswahl, empfiehlt

Julius Rüping



**Spratt's
Spratt's
Spratt's
Spratt's**

Hundelachen,

Lebertran-Biskuit,

Hühner-, sowie

Küdenfutter

ist wieder eingetroffen und empfiehlt zu Originalpreisen
Marksburg-Drogerie

Geschäfts-Bücher

Journalen,
Kladden,
Kontobücher,
Kassabücher,
Hauptbücher,
Leitz-Briefordner,

Schnellhefter,
Weinbücher,
Kopierbücher,
Bürokalender,
Tinten,
Postkarten-Ordner

A. Lemb & Braubach

Papier- und Schreibwaren
Friedrichstr. 13. Fernsprecher

Heidelbeer-Wein

süß

— von annehmbar aromatischem Geschmack
ärztlich empfohlen für Blutarme u. Magen
— per Flasche 80 Pfg.
empfiehlt

Jean Engel, Braubach

Schürzen

Blousen-, Kleider-, Haus-
und Kinderschürzen

für Mädchen und Knaben.

Geschw. Schumacher

Neu zugelegt:

Knaben-Spiel-Anzüge

von 1,75 Mk. an bis zu den feinsten, in besten
Stoffen.

R. Neuhaas